

**Verfassung  
des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen  
im  
Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e.V.  
(BLGS e.V. - LV NRW)**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verband nennt sich „Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e.V. Landesverband Nordrhein-Westfalen“ (im folgenden LV NRW genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Die Geschäftsstelle wird am Wohnsitz des Sprechers der Landesgeschäftsführung geführt.

**§ 2 Zielsetzung**

1. Die Zwecksetzung des LV NRW ergibt aus der Satzung des BLGS e.V.

**§ 3 Landesversammlung**

1. Die Landesversammlung des LV NRW wird gebildet aus den Mitgliedern des BLGS e.V. im Bundesland Nordrhein-Westfalen.
2. Die Landesversammlung kann aus ihren Reihen Fach- und Arbeitsgruppen bilden.
3. Die Landesversammlung ist mindestens einmal jährlich sowie auf Antrag eines Drittels aller Mitglieder einzuberufen.
4. Die Landesversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Wahl der Landesgeschäftsführung
  2. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung der Landesgeschäftsführung
  3. Feststellung oder Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertentagung des BLGS e.V.
5. Die Landesversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen zur Änderung dieser Verfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

**§ 4 Landesgeschäftsführung**

1. Die Landesgeschäftsführung setzt sich aus bis zu zwei Geschäftsführern und mindestens vier bis zu sechs weiteren Mitgliedern der Geschäftsführung zusammen. Sie wird durch die Landesversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Der Landesgeschäftsführer ist gleichzeitig Sprecher der Landesgeschäftsführung. Bei zwei Landesgeschäftsführern wird unter diesen das Amt des Sprechers und des stellvertretenden Sprechers mittels Wahl durch die Mitglieder der Landesge-

schäftsführung bestimmt. Die Landesgeschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich die weitere Aufgabenverteilung ergibt.

3. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Landesgeschäftsführung kann sich die Landesgeschäftsführung durch Nachberufung ergänzen. Das nachberufene Mitglied hat sich bei der nächsten Landesversammlung zur Nachwahl zu stellen.
4. Beschlüsse der Landesgeschäftsführung bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Die Landesgeschäftsführung ist beschlußfähig, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder und der Sprecher der Landesgeschäftsführung oder sein Stellvertreter anwesend sind.
5. Der Sprecher der Landesgeschäftsführung ist besonderer Vertreter im Sinne des § 9 Abs.2 der BLGS e.V.-Satzung. Er ist alleinvertretungsberechtigt.

## **§ 5 Aufgaben der Landesgeschäftsführung**

1. Wahrnehmung der Interessen des LV NRW
2. Ausführung der Beschlüsse des LV NRW
3. Vertretung des LV NRW nach außen
4. Aufstellung eines Haushaltsplans des LV NRW
5. Vorbereitung und Durchführung ordentlicher und außerordentlicher Landesversammlungen
6. Abgabe von Erklärungen und Publikationen im Namen des LV NRW sind in der ausschließlichen Zuständigkeit der Landesgeschäftsführung
7. Einreichung des jeweiligen Jahresgeschäftsberichtes bis zum Ablauf des ersten Monats eines Kalenderjahres
8. Delegation von besonderen Aufgaben an Arbeitsgruppen
9. Teilnahme von mindestens einem Mitglied der Landesgeschäftsführung an der Landesgeschäftsführerversammlung des BLGS e.V.

## **§ 6 Sitzungen**

1. Die Landesgeschäftsführung trifft sich nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich.
2. Die Landesversammlung wird durch die Landesgeschäftsführung geleitet.
3. Fach- und Arbeitsgruppen berichten der Landesgeschäftsführung und darüber hinaus bei Bedarf der Landesversammlung. Eingerichtete Fach- und Arbeitsgruppen können Beschlußanträge stellen.
4. Die Landesgeschäftsführung kann zu den Landesversammlungen Gäste zulassen.
5. Einladungen zu Sitzungen/Versammlungen erfolgen mit einer Mindestfrist von zwei Wochen.

## **§ 7 Tagesordnung und Protokoll**

1. Zu den Sitzungen legt die Landesgeschäftsführung eine Tagesordnung vor.
2. Anträge zur Tagesordnung können schriftlich mindestens 6 Wochen vor dem nächsten Versammlungstermin oder mündlich zu Beginn der Landesversammlung eingereicht werden.
3. Änderungen der Tagesordnung können nur mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

4. Der Leiter der Sitzung ist verantwortlich, daß von allen Sitzungen/ Landesversammlungen Ergebnisprotokolle und Beschlussniederschriften angefertigt werden. Die Protokolle sind vom Sprecher der Landesgeschäftsleitung und Protokollführer zu unterzeichnen.

Diese Verfassung wurde auf der Landesversammlung am 07. Oktober 2010 in Essen angenommen und vom BLGS e.V.- Vorstand am xx.xx.2010 bestätigt. Sie tritt am 08. Oktober 2010 in Kraft

Unterschriften der Landesgeschäftsleitung

Michael Breuckmann  
Vorsitzender BLGS e.V.